

Stadt Landau in der Pfalz



Stadtverwaltung

Richtlinie

*zur Vergabe stadteigener Wohnbaugrundstücke in den
Stadtteilen (Vergaberichtlinie)*

Stand: 17. Mai 2022



Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Mai 2022 folgende Richtlinie zur Vergabe von stadteigenen Wohnbaugrundstücken in den Stadtteilen beschlossen.

Präambel:

Im Jahr 2016 hat die Stadt Landau in der Pfalz aufgrund der großen Anfrage nach Bauplätzen und des auch für die Zukunft prognostizierten weiterhin ansteigenden Wohnraumbedarfs begonnen, im Rahmen der „Baulandstrategie 2030“, neue Wohnbaugebiete u.a. in den Stadtteilen zu schaffen.

Durch die Ausweisung von Neubaugebieten in den Stadtteilen soll die kontinuierliche städtebauliche Entwicklung, unter Anknüpfung an die Ortsverbundenheit und Teilhabe der Einwohner und Einwohnerinnen an der örtlichen Gemeinschaft in den Stadtteilen gefördert werden. Ziel ist es, den Wegzug der ortsverbundenen Bevölkerung zu verhindern und Familien die Möglichkeit zu bieten, in den Stadtteilen, in denen sie aufgewachsen sind bzw. längere Zeit wohnen, einen neuen, ihren Familienverhältnissen angepassten Lebensmittelpunkt zu schaffen.

Da aktuell überwiegend durch die Stadt im sogenannten kommunalen Zwischenerwerb auf Grundstücken, die sie zuvor von Privat erworben hat, Neubaugebiete für den privaten Wohnungsbau entwickelt werden, besteht ein privater Markt, mit dem der bestehende Bedarf an Bauplätzen für Einfamilienhäuser (Einzelhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) gedeckt werden könnte, nur in einem vergleichbar geringen Umfang. Darüber hinaus ist im Gebiet der Kernstadt aktuell kein städtisches Neubaugebiet für Einzelhausbebauung vorgesehen.

Bewerbern und Bewerberinnen aus dem gesamten Gebiet der Stadt Landau sowie auswärtigen Bewerbern und Bewerberinnen, insbesondere solchen, die im Gebiet der Stadt Landau ihren Arbeitsplatz haben oder anstreben, soll im Rahmen der Vergaberichtlinie die Möglichkeit geboten werden, sich in einem der neu geschaffenen Baugebiete in den Stadtteilen anzusiedeln.

Soweit im Rahmen der „Baulandstrategie 2030“ in den Stadtteilen Grundstücke durch die Stadt von Privat angekauft und zu Wohnbaugrundstücken entwickelt werden (kommunaler Zwischenerwerb), sichert die Stadt den sog. „Alteigentümern und Alteigentümerinnen“ der eingebrachten Grundstücke das Anrecht zu, je nach Größe des eingebrachten Grundstücks/der eingebrachten Grundstücke bis zu maximal zwei erschlossene Wohnbaugrundstücke zur Eigennutzung, zur Nutzung durch Angehörige bis zum 3. Grad oder zur Vermietung zurück zu erwerben. Hierbei gilt folgende Staffelung:

- bis 500 qm eingebrachte Fläche
kein Anrecht auf ein Wohnbaugrundstück
- mehr als 500 qm bis 2.000 qm
Anrecht auf den Rückkauf eines Wohnbaugrundstücks
- mehr als 2.000 qm
Anrecht auf Rückkauf von maximal zwei Wohnbaugrundstücken

Dem Stadtrat bleibt es unbenommen, unter Einbindung des jeweiligen Ortsbeirates für jedes Neubaugebiet in einem Stadtteil, im Vorfeld der Vermarktung der Grundstücke, eine Quote für Grundstücke zu beschließen, die außerhalb der Regelungen dieser Richtlinie vermarktet werden sollen. Über das jeweilige Vergabeverfahren (Reihenfolge nach Eingang der Bewerbung, Höchstgebot oder Losentscheid) entscheidet der Stadtrat mit der Beschlussfassung über die Anzahl der Grundstücke, die so vermarktet werden sollen.

Ausgenommen von der Vergabe nach dieser Richtlinie ist auch die Vergabe von Bauplätzen für Mehrfamilienhäuser in den Baugebieten der Stadtteile. Hierfür wird eine gesonderte Vergabe vereinbart werden.

Die verbleibenden Wohnbaugrundstücke zum Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern (Einzel, Doppel- oder Reihenhäusern) vermarktet die Stadt Landau in der Pfalz gestuft, unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Vermarktung maßgeblichen Nachfragesituation im jeweiligen Stadtteil, sowie unter Anwendung der ab Nr. 3 genannten bepunkteten Vergabekriterien.

Der Verkauf der Bauplätze, die zu den Bedingungen dieser Vergaberichtlinie vermarktet werden, erfolgt ohne Subventionierung aus öffentlichen Mitteln. Die Stadt handelt privatrechtlich. Um die Vergabe diskriminierungsfrei, transparent und nachvollziehbar zu gestalten, hat der Stadtrat diese Richtlinie zur Vergabe stadteigener Wohnbaugrundstücke in den Stadtteilen beschlossen.

Hinweis:

Soweit in der Richtlinie von Käufer/Käuferin gesprochen wird, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Verwendung des Plural verzichtet. In den notariell beurkundeten Kaufverträgen wird – auch bei mehreren Käufern/Käuferinnen – im Urkundentext zumeist der Singular verwendet.

1. Bewerbungsvoraussetzungen

1.1 Unterlagen

Nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz über den Verkauf von Grundstücken in einem der Neubaugebiete in einem Stadtteil der Stadt Landau in der Pfalz und Beschluss über den Verkaufspreis je Quadratmeter erschlossenem Bauland, erfolgt hierüber ein Hinweis in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Landau in der Pfalz (www.landau.de, Rubrik „Leben und Wohnen“; Grundstücke, Ausschreibungen) werden alle Informationen zum jeweiligen Baugebiet, die Vergaberichtlinie, das Bewerbungsformular sowie der Beginn und das Ende der Ausschreibungsfrist veröffentlicht.

Alle Unterlagen werden auf der Internetseite der Stadt Landau in der Pfalz als PDF-Dokumente zur Verfügung gestellt und können durch die Interessenten/Interessentinnen ausgedruckt werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen in Papierform gegen einen Betrag von 25,00 € schriftlich, bei der

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Liegenschaftsabteilung
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz oder

per E-Mail unter liegenschaftsabteilung@landau.de

angefordert werden.

Die Unterlagen werden durch die Liegenschaftsabteilung verschickt, sobald die Stadtkasse den Zahlungseingang bestätigt hat.

1.2 Bewerbung

Die Bewerbung um einen städtischen Bauplatz in einem der Stadtteile der Stadt Landau ist innerhalb der im Rahmen der Ausschreibung genannten Frist auf der Internet-Plattform „baupilot“ online möglich (Verlinkung über die Homepage der Stadt Landau in der Pfalz) oder vollständig ausgefüllt, mit allen geforderten Unterlagen, Nachweisen, Bescheinigungen und unterschrieben an die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz, Liegenschaftsabteilung, Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz, zu richten.

Die Beweislast für alle Angaben zu seiner/ihrer Bewerbung trägt der Bewerber/die Bewerberin.

Die Stadt Landau in der Pfalz kann im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen und Erklärungen sowie nach Absprache mit dem Bewerber/der Bewerberin die Erstellung notwendiger Gutachten auf Kosten des Bewerbers/der Bewerberin fordern.

1.3 Rücknahme des Antrags

Der Bewerber/die Bewerberin kann seinen/ihren Antrag im laufenden Verfahren jederzeit schriftlich oder per E-Mail zurücknehmen. Auf die unter Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Kontaktdaten wird verwiesen. Nr. 5 dieser Richtlinie ist zu beachten.

1.4 Ausschluss von Bewerbungen

Die Stadt Landau in der Pfalz kann Bewerbungen vom weiteren Verfahren ausschließen, wenn

- der Bewerber/die Bewerberin die Geltung der Richtlinie zur Vergabe von Baugrundstücken in den Stadtteilen (Vergaberichtlinie) nicht anerkennt oder
- der Antrag unvollständig ausgefüllt ist und
- unvollständige oder fehlende Unterlagen oder Erklärungen nach Aufforderung nicht im Rahmen der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Anträge, in denen der Bewerber/die Bewerberin falsche Angaben macht, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Betroffene Bewerber/Bewerberinnen werden über den Ausschluss aus dem weiteren Verfahren und den Gründen, die hierzu geführt haben, schriftlich informiert.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Daten sowie Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Punktevergabe und werden nicht weiterverarbeitet.

2. Antragsberechtigter Personenkreis (Bewerber/Bewerberinnen)

- 2.1** Bewerber/Bewerberinnen können nur zum Zeitpunkt der Bewerbung volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen sein. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Bewerbungen können ausschließlich im eigenen Namen abgegeben werden.

Ein Bewerber/eine Bewerberin darf, auch wenn der Grundstückserwerb gemeinsam mit einer anderen Person beabsichtigt ist, nur eine Bewerbung abgeben und auch nur einen Bauplatz erwerben.

- 2.2** Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften können jeweils nur einen Antrag stellen. Der Antrag kann bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften nur für einen Bauplatz gestellt werden.

Erläuterung:

Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne dieser Richtlinie ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt. Sie zeichnet sich durch innere Bindungen aus, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner/Partnerinnen füreinander in Not- und Wechselfällen des Lebens begründen.

- 2.3** Nicht antragsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtages Eigentümer/Eigentümerin eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks oder eines Erbbaurechtes im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz sind, das eine Wohnnutzung ermöglicht.

Dies gilt auch für Mit- oder Bruchteilseigentümer/Mit- oder Bruchteilseigentümerinnen eines mit einem Wohnhaus, Reihenhaus oder Doppelhaus bebauten Grundstücks nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Ausgenommen sind Eigentumswohnungen (Etagenwohnungen).

- 2.4 Die unter Nr. 2.3 getroffene Regelung gilt in analoger Anwendung für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen und Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

3. Vergabekriterien

3.1 Soziale Kriterien

3.1.1 Anzahl der Kinder

Punkte werden maximal für 3 Kinder bis zum 18. Lebensjahr, die mit Hauptwohnsitz beim Bewerber/bei der Bewerberin gemeldet sind und für die der Bewerber/die Bewerberin Kindergeld bezieht, vergeben.

- | | |
|------------|-----------------------|
| - 1 Kind | 2 Punkte |
| - 2 Kinder | + 2 Punkte = 4 Punkte |
| - 3 Kinder | + 2 Punkte = 6 Punkte |

Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet.

Maximal sind bei diesem Kriterium 6 Punkte erreichbar.

3.1.2 Alter der Kinder

Punkte werden je nach Alter der Kinder, die mit Hauptwohnsitz beim Bewerber/bei der Bewerberin gemeldet sind und für die der Bewerber/die Bewerberin Kindergeld bezieht, maximal für 3 Kinder bis zum 18. Lebensjahr vergeben.

- | | |
|-------------------|----------|
| - 0 bis 6 Jahre | 4 Punkte |
| - 7 bis 10 Jahre | 3 Punkte |
| - 11 bis 18 Jahre | 2 Punkte |

Für eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft werden die Punkte für ein Kind im Alter von 0 – 6 Jahre vergeben.

Maximal sind bei diesem Kriterium 12 Punkte erreichbar.

3.1.3 Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers/einer Bewerberin oder eines im Haushalt des Bewerbers/der Bewerberin lebenden Angehörigen

Punkte werden vergeben, wenn der Bewerber/die Bewerberin oder eine ständig in seinem/ihrem Haushalt lebende Person schwerbehindert oder dauernd pflegebedürftig ist, je nach dem Grad der Behinderung oder dem Pflegegrad

Grad der Behinderung 50 % bis 79 %
oder
Pflegegrade 1, 2 1 Punkt

Grad der Behinderung 80 % bis 99 %
oder
Pflegegrad 3 2 Punkte

Grad der Behinderung ab 100 %
oder
ab Pflegegrad 4 3 Punkte

Als dauerhaft im Haushalt des Bewerbers/der Bewerberin lebende Personen werden punktemäßig nur berücksichtigt: Neben dem Bewerber der Bewerberin dessen Ehegattin/deren Ehegatte, Lebenspartner/Lebenspartnerin oder Partner/Partnerin einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft sowie jeweilige Verwandte 1. Grades.

Als „dauerhaft“ wird i.d.R ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten vor der Antragstellung angenommen, in dem die betroffene Person den Lebensmittelpunkt im Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin innehatte und im beabsichtigten Neubau den Hauptwohnsitz begründet.

Sind mehrere Personen schwerbehindert oder pflegebedürftig, so ist die Punktzahl für jede dieser Personen gesondert zu ermitteln, sodass hier die Gesamtpunktzahl entsprechend höher liegen kann.

3.2 Ortsbezugskriterien

3.2.1 Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil

Punkte werden vergeben für die Zeitdauer, für die der Bewerber/die Bewerberin aktuell seinen/ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil innehat.

Bewerber/Bewerberinnen erhalten pro vollem Monat eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes im jeweiligen Stadtteil innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist

0,25 Punkte

Unterbrechungszeiten werden in Abzug gebracht. Angebrochene Monate, z.B. Monat der An- und Abmeldung bleiben unberücksichtigt.

Zeiten, in denen Ehegatten, Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil gemeldet sind, werden kumuliert berücksichtigt.

Maximal sind bei diesem Kriterium 15 Punkte erreichbar.

3.2.2 Rückkehrerklausel

Punkte werden vergeben, wenn der Bewerber/die Bewerberin zum Bewerbungstichtag keinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil hat, aber innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vor dem Bewerbungstichtag für mindestens 24 Monate seinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil hatte, und zwar für jeden vollen Monat

0,20 Punkte

Unterbrechungszeiten werden in Abzug gebracht. Angebrochene Monate, z.B. Monat der An- und Abmeldung bleiben unberücksichtigt.

Zeiten, in denen Ehegatten und Lebenspartner/Lebenspartnerinnen mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil gemeldet waren, werden kumuliert berücksichtigt.

Maximal sind bei diesem Kriterium 12 Punkte erreichbar.

3.2.3 Hauptwohnsitz in einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt der Stadt Landau

Punkte werden vergeben für die Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes des Bewerbers / der Bewerberin in einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt der Stadt Landau.

Bewerber/Bewerberinnen erhalten pro Monat eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in

einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt der Stadt Landau innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 0,2 Punkte

Unterbrechungszeiten werden in Abzug gebracht. Angebrochene Monate, z.B. Monat der An- und Abmeldung bleiben unberücksichtigt.

Zeiten, in denen Ehegatten, Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Partner/Partnerinnen einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Hauptwohnsitz in einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt der Stadt Landau gemeldet sind, werden kumuliert berücksichtigt.

Maximal sind bei diesem Kriterium 12 Punkte erreichbar.

3.2.4 Ausübung einer Erwerbstätigkeit / selbständige Tätigkeit

Punkte werden vergeben für eine Erwerbstätigkeit oder selbständige Tätigkeit im gesamten Gebiet der Stadt Landau.

Der Bewerber/die Bewerberin erhält pro Monat, während der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, in dem er/sie als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin, Beamter/Beamtin, Freiberufler/Freiberuflerin, Selbständiger/Selbständige, Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder Gewerbetreibender/Gewerbetreibende innerhalb des Gebietes der Stadt Landau seinem/ihrem Hauptberuf nachging, jeweils 0,2 Punkte.

Unterbrechungszeiten werden in Abzug gebracht. Angebrochene Monate bleiben unberücksichtigt.

Im Fall der unternehmerischen Tätigkeit ist maßgebend, seit wann der Sitz des Unternehmens im Gebiet der Stadt Landau liegt. Ist der Bewerber/die Bewerberin nicht der Gründer/die Gründerin des Unternehmens, ist der Zeitpunkt der Geschäftsübernahme bzw. der Einstieg in die Geschäftsführung maßgebend.

Maximal sind bei diesem Kriterium 12 Punkte erreichbar.

3.2.5 Punkte für die Nummern 3.2.1 (Wohnort im Stadtteil) und 3.2.3 (Wohnort in einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt) können kumulativ vergeben werden (maximal 15 Punkte).

Punkte für die Nummern 3.2.1, 3.2.3 werden nicht kumulativ mit Punkten für die Nummern 3.2.2 (**Rückkehrer**) und 3.2.4 (**Erwerbstätigkeit/selbständige Tätigkeit**) vergeben.

Punkte für die Nummer 3.2.2 (**Rückkehrer**) und 3.2.4 (**Erwerbstätigkeit/selbständige Tätigkeit**) werden ebenfalls nicht kumulativ vergeben.

Hinweis zu Satz 2 und Satz 3:

Es wird ggf. die höchste erreichte Punktzahl bei einem der genannten Kriterien berücksichtigt.

3.2.6 Ehrenamtliches Engagement

Punkte werden vergeben für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe)

- im gesamten Gebiet der Stadt Landau oder
- im aktuellen Wohnort

Der Bewerber/die Bewerberin übt aktuell eine ehrenamtliche Tätigkeit im Gebiet der Stadt Landau aus (alle Stadtteile und Kernstadt), welche er/sie über eine am Bewerbungstichtag aktuell gültige Ehrenamtskarte nachweisen kann. Er/sie erhält hierfür 5 Punkte

Der Bewerber/die Bewerberin übt eine ehrenamtliche Tätigkeit in seinem/ihrer jetzigen Wohnort (Hauptwohnsitz) aus und kann dies durch eine am Bewerbungstichtag aktuell gültige Ehrenamtskarte nachweisen. Er/sie erhält hierfür 3 Punkte

Ist dies nicht möglich, da der Ort, in dem der Bewerber/die Bewerberin aktuell seinen/ihren Hauptwohnsitz hat, keine Ehrenamtskarte vergibt, sind die Regelungen, unter denen die Ehrenamtskarte in Landau in der Pfalz vergeben wird, analog anzuwenden.

Maximal sind bei diesem Kriterium 5 Punkte erreichbar.

4. Zeitpunkt der Bewertung

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrages bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht.

5. Auswertung der Anträge, Antragsrücknahme

Die Bewerbungen werden aufgrund der Angaben der Personen, die sich um einen Bauplatz beworben haben und der eingereichten Nachweise ausgewertet. Entsprechend der erreichten Punktzahlen wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge erstellt.

Gibt es mehr Personen, die sich für ein ausgeschriebenes Grundstück beworben haben, als ausgeschriebene Grundstücke vorhanden sind, werden die nicht berücksichtigten Personen in eine „Ersatzbewerberliste“ für Baugrundstücke im jeweils ausgeschriebenen Baugebiet aufgenommen, wenn sie dies wünschen.

Aus der „Ersatzbewerberliste“ rücken Bewerber/Bewerberinnen nach, wenn eine Person, die aufgrund der Vergabekriterien nach Nr. 3 bei der Vergabe eines Baugrundstückes zum Zuge gekommen wäre, vor der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags die Bewerbung auf Zuteilung eines Baugrundstückes zurücknimmt.

Auch die Berücksichtigung der „Ersatzbewerber“/„Ersatzbewerberinnen“ erfolgt in absteigender Reihenfolge der erreichten Punkte.

Personen, die ihre Bewerbung im laufenden Verfahren zur Grundstücksvergabe in einem Stadtteil zurückgenommen haben, werden im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens nicht mehr berücksichtigt. Sie werden nicht in die „Ersatzbewerberliste“ aufgenommen.

6. Bauplatzauswahl / Punktegleichstand

Derjenige Bewerber/diejenige Bewerberin mit den meisten Punkten erhält das Erstauswahlrecht an einem im jeweiligen Stadtteil ausgeschriebenen Bauplatz.

Kommen aufgrund des Gleichstandes der erreichten Punkte mehrere Personen für die Zuteilung eines Grundstückes in Betracht, kommt die Person zum Zug, in deren Haushalt die größere Anzahl von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren lebt und für die sie Kindergeld bezieht. Ärztlich bestätigte Schwangerschaften sind als Kind im Alter von 0 – 6 Jahre zu berücksichtigen. Auf die Regelung zu Nr. 3.1.2 wird verwiesen.

Besteht danach weiterhin bei mehreren Personen Punktegleichstand, entscheidet der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz per Losentscheid über die anonymisierten Anträge mit Punktegleichstand in öffentlicher Sitzung über die Bauplatzvergabe.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Baugrundstücks besteht nicht.
- 7.2 Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz entscheidet über die Vergabe der Grundstücke auf der Basis der nach dieser Vergaberichtlinie erstellten Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen in anonymisierter Form in öffentlicher Sitzung.
- 7.3 Die Personen, die Käufer/Käuferin eines der ausgeschriebenen Baugrundstücke werden sollen, erhalten eine schriftliche Information über die Vergabeentscheidung und das weitere Verfahren.
- 7.4 Personen, die nicht berücksichtigt werden, erhalten ebenfalls eine schriftliche Mitteilung.

8. Käufer/Käuferinnen

- 8.1 Käufer/Käuferin ist der Bewerber/die Bewerberin allein oder der Bewerber/die Bewerberin gemeinsam mit seiner Ehegattin/ihrem Ehegatten, seinem/ihrem Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder seinem/ihrem Partner/ihrer Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Der Anteil des Bewerbers/der Bewerberin am Grundstückskauf muss mindestens 50 % betragen.
- 8.2 Bei Vergaben von Grundstücken für Doppelhäuser an verschiedene Personen müssen sich die beiden ausgewählten Personen vor Abschluss des Kaufvertrages über die Dachform sowie die Trauf- und Firsthöhe im Rahmen des planungsrechtlich Zulässigen zur Bebauung mit dem Doppelhaus geeinigt haben. Die Bewerber/Bewerberinnen teilen ihre Einigung der Stadt schriftlich mit.

Einigen sich die beiden Bewerber nicht, so legt das Stadtbauamt die planungsrechtlichen Eckdaten für das Doppelhaus in Abstimmung mit dem punktzahlhöheren Bewerber/der punktzahlhöheren Bewerberin fest. Bei

Punktegleichheit entscheidet das Los, mit welchem Bewerber/welcher Bewerberin das Stadtbauamt die planungsrechtlichen Eckdaten festlegt.

Ist eine Einigung weiterhin nicht möglich, scheidet der Bewerber die Bewerberin mit der niedrigeren Punktzahl bzw. der Bewerber/die Bewerberin, der/die im Losverfahren unterlegen ist, aus dem weiteren Verfahren aus.

Das Grundstück für die betroffene Doppelhaushälfte ist neu zu vergeben. Das Grundstück wird entweder dem / der nächstfolgenden bzw. nachrangigen Bauplatzinteressenten/Bauplatzinteressentin, der/die im Bewerbungsverfahren bislang nicht zum Zuge gekommen ist, angeboten oder der Bauplatz wird neu ausgeschrieben

9. Verkaufsbedingungen

9.1 Bauverpflichtung

Die Käufer/Käuferinnen der Baugrundstücke verpflichten sich gegenüber der Verkäuferin, das Vertragsgrundstück innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages mit einem Wohngebäude gemäß den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes zu bebauen. Die Außenanlage ist innerhalb des genannten Zeitraumes ebenfalls fertigzustellen.

Kommen die Personen, die ein Grundstück erworben haben, der Bauverpflichtung nicht nach, kann die Stadt vom jeweiligen Kaufvertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der unverzinst Kaufpreis zu erstatten. Sämtliche Kosten der Rückabwicklung, einschließlich eventuell durch die Stadt zu zahlende Grunderwerbsteuer, hat im Falle der Rückabwicklung der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin an die Stadt zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 1.000,00 € fällig.

Der Wiederkauf im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrages durch die Stadt ist im Grundbuch an nächst offener Rangstelle einzutragen. Die Stadt wird mit ihrem Recht hinter solche Grundpfandrechte zurücktreten, die dem Erwerb und der Bebauung des Grundstücks dienen und sich im Rahmen üblicher Finanzierung halten.

Die Regelungen zur Bauverpflichtung sind auch für Alteigentümer/Alteigentümerinnen verpflichtend.

9.2 Finanzierungsbestätigung

Es wird vorausgesetzt, dass der Bewerber/die Bewerberin das beabsichtigte Bauvorhaben finanzieren kann. Mit der Abgabe der Bewerbung ist eine

aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung für den Grundstückskauf und das Bauvorhaben vorzulegen.

Der Finanzierungsnachweis ist auch durch Alteigentümer/Alteigentümerinnen, die ein Grundstück/zwei Grundstücke erwerben, zu erbringen.

9.3 Eigennutzung

Der Käufer und sein Rechtsnachfolger/seine Rechtsnachfolgerin bzw. die Käuferin und ihr Rechtsnachfolger/ihre Rechtsnachfolgerin hat/haben das Vertragsgrundstück auf die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsmeldung (Bindungsfrist) selbst zu bewohnen (Hauptwohnsitz). Es ist nicht zulässig, das Wohngebäude innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums an Dritte zu vermieten/verpachten oder zu Gunsten eines/einer Dritten ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht zu bestellen.

Unschädlich ist die Vermietung einer kleinen Einliegerwohnung oder die Vermietung einer untergeordneten Teilfläche des Wohngebäudes beispielsweise an eine Pflegeperson.

9.4 Verkauf des Grundstücks/anderweitige Überlassung

Das bebaute Grundstück darf innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab dem Tag der Beurkundung grundsätzlich nicht veräußert oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden.

Die Veräußerung oder anderweitige Nutzung innerhalb der 10-Jahresfrist (z. B. bei Scheidung, Tod oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen) bedarf der Zustimmung der Stadt Landau.

Die Regelungen im Hinblick auf die Grundstücksveräußerung sind auch für Alteigentümer/Alteigentümerinnen verpflichtend.

9.5 Die Absicherung der Verpflichtungen erfolgt über die Eintragung einer Vormerkung für die Stadt Landau in der Pfalz im Grundbuch.

9.6 Der Kaufvertrag muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der verbindlichen Bauplatzzusage abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Frist wird der Bauplatz dem/der nächstfolgenden bzw. nachrangigen Bauplatzinteressenten/Bauplatzinteressentin, der/die im Bewerbungsverfahren bislang nicht zum Zuge gekommen ist, angeboten oder der

Bauplatz wird neu ausgeschrieben. Dies gilt nur soweit die Verzögerung vom Bewerber/von der Bewerberin zu vertreten ist.

Diese Vergaberichtlinie tritt an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landau in der Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergaberichtlinie vom 19.12.2017 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, den TT.MM. 2022

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister